Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/495

19. 06. 87

Sachgebiet 923

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/138 Nr. 3.149 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
»Rats-Dok. Nr. 4637/87«

A. Problem

Die EG-Kommission möchte das EWG-Betriebserlaubnisverfahren für Kraftfahrzeuge straffen und vereinfachen. Die Entscheidungskompetenz für die Anpassung der Einzelrichtlinien an den technischen Fortschritt soll von einem aus Vertretern der EG-Mitgliedstaaten gebildeten Anpassungsausschuß auf die Kommission selbst verlagert werden.

B. Lösung

Ablehnung des Vorschlages in der gegenwärtigen Fassung. Den EG-Mitgliedstaaten soll bei Anpassung der Einzelrichtlinien die notwendige Mitgestaltungsmöglichkeit erhalten bleiben.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, den anliegenden Vorschlag bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel in der gegenwärtigen Fassung abzulehnen.

Bonn, den 3. Juni 1987

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich	**Kretkowski**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Erläuternder Vermerk

I. Einleitung

Die hier vorgeschlagene Änderung der Richtlinie 70/156/EWG erfolgt im Rahmen des „Weißbuchs über die Vollendung des Binnenmarktes". Richtlinie 70/156/EWG ist die Rahmenrichtlinie für die EWG-Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und als solche ein wesentlicher Faktor zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes für Kraftfahrzeuge.

In der Richtlinie 70/156/EWG sind ein gemeinschaftsweites Betriebserlaubnisverfahren für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger niedergelegt und das Verfahren im einzelnen beschrieben, das anzuwenden ist, damit eine vollständige EWG-Betriebserlaubnis erlangt werden kann. Gemäß dieser Richtlinie soll die EWG-Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger anwendbar werden, wenn alle Einzelrichtlinien, in denen die verschiedenen technischen Merkmale der Kraftfahrzeuge erfaßt sind (aufgelistet in Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG) erlassen worden sind. In den sechzehn Jahren seit der Verabschiedung der Richtlinie 70/156/EWG wurden einundvierzig dieser Einzelrichtlinien erlassen, und nur noch drei stehen offen. Die drei Richtlinien betreffen Reifen, Sicherheitsscheiben sowie Maße und Gewichte; sie liegen seit 1977 dem Rat vor.

Die Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der Industrie mit dem EWG-Betriebserlaubnisverfahren haben gezeigt, daß, solange die vollständige EWG-Betriebserlaubnis noch nicht eingeführt ist, die Richtlinie 70/156/EWG dahin gehend geändert werden muß, daß die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Erteilung der Betriebserlaubnis für einzelne technische Einheiten und Bauteile unter Berücksichtigung dessen, daß die vollständige EWG-Betriebserlaubnis in Zukunft zur Anwendung kommen soll, zur Verbesserung und klareren Umschreibung der Verwaltungsverfahren geändert werden müssen, die in der Richtlinie 70/156/EWG zu diesem Zweck festgelegt sind.

II. Inhalt des Vorschlags

Die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie zielen auf eine Straffung und Klärung des EWG-Betriebserlaubnisverfahrens ab, wie es in der Richtlinie 70/156/EWG niedergelegt ist. Die Änderungen konzentrieren sich auf nachstehende Punkte:

a) Begriffsbestimmungen für die einzelnen technischen Einheiten und Bauteile und Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Betriebserlaubnis, so daß diese Bauteile von ihm erfaßt werden (einige Einzelrichtlinien gestatten bereits die Erteilung einer Betriebserlaubnis für technische Einheiten und Bauteile, ohne daß bisher eine diesbezügliche Definition vorlag).

b) Es soll den Mitgliedstaaten gestattet werden, sich selbst davon zu überzeugen, daß ein Hersteller in der Lage ist, die Übereinstimmung seiner Produktion mit dem genehmigten Typ zu gewährleisten. Diese Änderung spiegelt die Wirklichkeit der Prüfung der Übereinstimmung der Produktion so wieder, wie sie zur Zeit in den Mitgliedstaaten gehandhabt wird.

c) Die Menge der zwischen den Mitgliedstaaten hin- und hergesandten Dokumente soll verringert werden. Die Mitgliedstaaten haben beschlossen, die Verpflichtung der die Genehmigung erteilenden Behörden zur Versendung des Beschreibungsbogens (und seiner technischen Anhänge) zu streichen und gelten zu lassen, daß entweder der EWG-Betriebserlaubnisbogen der zutreffenden Einzelrichtlinie selbst oder der teilweise ausgefüllte Betriebserlaubnisbogen im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG dem normalen Informationsbedürfnis der Mitgliedstaaten entspricht.

d) Die verwaltungstechnischen Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten sollen für die Fälle geklärt werden, wo ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, eine Reihe von Fahrzeugen (oder technischen Einheiten oder Bauteilen) entspreche trotz einer für sie ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigung nicht dem genehmigten Typ.

e) Die Auflage soll gestrichen werden, wonach für technische Einheiten, die nach den einschlägigen Einzelrichtlinien mit einer EWG-Betriebserlaubnisnummer versehen sein müssen, auch eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt werden muß.

f) Es sollen geringfügige Fehler in der Originalfassung der Richtlinie korrigiert werden.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 121 — 680 70 — E — Re 204/87 — vom 20. Februar 1987.

III.

„Die Regierungskonferenz, die am 9. September 1985 in Luxemburg stattfand, hatte die Gemeinschaftsinstanzen zur Annahme von Grundsätzen und Regeln aufgefordert, aufgrund deren die Kommission ihre Exekutivbefugnisse ausüben könnte.

Gemäß dieser Aufforderung hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag (KOM[86]35 endg.) zur Festlegung der Regeln vorgelegt, denen die Modalitäten der der Kommission vom Rat übertragenen Exekutivbefugnisse entsprechen müssen. In diesem Vorschlag bezieht sich die Kommission auf die drei Verfahrensarten, die während der Arbeiten der Konferenz erwähnt worden waren (Beratender Ausschuß, Verwaltungsausschuß, Regelungsausschuß).

Die Kommission ist der Auffassung, daß der Beratende Ausschuß den Belangen der Vollendung des Binnenmarktes am besten entspricht, und schlägt daher die Einführung dieses Verfahrens in die Bestimmungen der Richtlinie 70/156/EWG vor."

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 70/156/EWG des Rates [1]), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, enthält das Verfahren zur Erlangung der EWG-Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge, die in Übereinstimmung mit den in Einzelrichtlinien festgelegten technischen Vorschriften hergestellt sind, sowie das Verzeichnis der von diesen Richtlinien betroffenen Fahrzeugeinzelteile und technischen Merkmale.

Zur Vermeidung falscher Auslegungen bestimmter Artikel der genannten Richtlinie müssen geringfügige Änderungen vorgenommen werden.

Damit das genannte Betriebserlaubnisverfahren umfassend angewendet werden kann, ist es erforderlich, daß auch Bauteile und technische Einheiten von ihm erfaßt werden und jedes Konzept genau definiert ist.

Damit das genannte Betriebserlaubnisverfahren in richtiger Weise angewendet werden kann, muß die Übereinstimmungskontrolle der Fertigung dahin gehend erweitert werden, daß sie auch die Prüfung der Absprachen enthält, die getroffen wurden, damit die in Herstellung befindlichen Fahrzeuge, technischen Einheiten oder Bauteile dem zugelassenen Typ entsprechen, der dem Hersteller zur Verfügung steht.

Damit die Anzahl der gegenwärtig zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauschten Dokumente verringert werden kann, sollten sowohl der Betriebserlaubnisbogen aus der einschlägigen Einzelrichtlinie als auch der teilweise ausgefüllte Betriebserlaubnisbogen aus dem Anhang der Richtlinie 70/156/EWG zur normalen Information der Mitgliedstaaten ausreichen, die die Möglichkeit erhalten, vollständigere technische Informationen anzufordern.

Die Verwaltungsverfahren für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten in den Fällen, wo ein Mitgliedstaat dem die Betriebserlaubnis erteilenden Mitgliedstaat nachweist, daß eine Reihe von Fahrzeugen nicht mit der genehmigten Bauart übereinstimmt und daher Grund zur Annahme besteht, daß die Übereinstimmung der Fertigung nicht in zweckdienlicher Weise gewährleistet war, müssen klarer gefaßt werden.

In den Fällen, wo in den Einzelrichtlinien vorgesehen ist, daß eine technische Einheit mit einer Betriebserlaubnisnummer versehen ist, sollte die Beigabe einer Konformitätsbescheinigung für jede Einheit nicht mehr zwingend vorgeschrieben sein; von dem Hersteller einer technischen Einheit sollte in jedem Fall verlangt werden, daß er Informationen über alle Einschränkungen der Verwendung und die Bedingungen für den Einbau der Einheit liefert.

Die gemäß der Richtlinie 70/156/EWG zu verabschiedenden Einzelrichtlinien fallen unter die Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes; es erscheint demzufolge im Interesse eines zügigen und wirksamen Entscheidungsprozesses erforderlich, daß die Maßnahmen zur Anpassung der Bestimmungen der Einzelrichtlinien an den technischen Fortschritt von der Kommission gemäß dem Verfahren des Beratenden Ausschusses getroffen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 70/156/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- „Fahrzeuge" — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen sowie landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge, mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie ihre Anhänger;
- „technische Einheit" eine Vorrichtung, die den Bestandteil eines Fahrzeugs bilden soll, für das gesondert, jedoch nur in Verbindung mit einem oder mehreren bestimmten Fahrzeugtypen, die den Anforderungen einer Einzelrichtlinie unterliegen, eine Bauartgenehmigung erteilt wurde;
- „Bauteil" eine Vorrichtung, die den Bestandteil eines Fahrzeugs bilden soll, für das unabhängig

[1]) ABl. Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1.

von einem Fahrzeug, das den Anforderungen einer Einzelrichtlinie unterliegt, eine Bauartgenehmigung erteilt werden kann.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) „Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung" eine Verwaltungsmaßnahme mit folgender Bezeichnung:

- agréation par type/typegoedkeuring im belgischen Recht,
- standardtypegodkendelse im dänischen Recht,
- allgemeine Betriebserlaubnis im deutschen Recht,
- έγκριση τύπου im griechischen Recht,
- homologación de tipo im spanischen Recht,
- réception par type oder homologation im französischen Recht,
- type approval im irischen Recht,
- omologazione del tipo im italienischen Recht,
- agréation im luxemburgischen Recht,
- typegoedkeuring im niederländischen Recht,
- aprovaçào de marca e modelo im portugiesischen Recht,
- type approval im Recht des Vereinigten Königreichs;

b) „EWG-Betriebserlaubnis" eine Maßnahme, durch die ein Mitgliedstaat feststellt, daß ein Fahrzeugtyp, eine technische Einheit oder ein Bauteil den technischen Vorschriften der Einzelrichtlinien entspricht und den Kontrollen genügt, die im EWG-Betriebserlaubnisbogen nach dem Muster des Anhangs II vorgesehen sind und der zutreffendenfalls vom Anhang des Betriebserlaubnisbogens ergänzt ist, von dem die zutreffenden Einzelrichtlinien Muster enthalten."

2. Artikel 4 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

„Artikel 4

1. Jeder Mitgliedstaat erteilt die Betriebserlaubnis für jeden Fahrzeugtyp, der folgende Bedingungen erfüllt:

   a) Der Fahrzeugtyp stimmt mit den Angaben im Beschreibungsbogen überein.

   b) Der Fahrzeugtyp genügt den im Muster des Betriebserlaubnisbogens nach Artikel 2 Buchstabe b vorgeschriebenen Kontrollen.

2. Ein Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt, trifft — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten — die notwendigen Maßnahmen, um zu beurkunden, daß geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, wonach gewährleistet ist, daß die in der Fertigung befindlichen Fahrzeuge mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

3. Der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten — die notwendigen Maßnahmen, um zu beurkunden, daß die Vorkehrungen gemäß Absatz 2 angemessen bleiben und die Fertigungsmodelle mit dem genehmigten Fahrzeugtyp übereinstimmen. Die Überwachung der Übereinstimmung der Fertigungsmodelle mit dem genehmigten Typ beschränkt sich auf Stichproben.

4. Für jeden von ihm genehmigten Fahrzeugtyp füllt der Mitgliedstaat alle Spalten des Betriebserlaubnisbogens aus.

Artikel 5

1. Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats eine Abschrift des Betriebserlaubnisbogens für jeden Fahrzeugtyp, dem sie die Betriebserlaubnis erteilen oder verweigern.

2. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch von dem Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, oder seinem Beauftragten weitere Informationen anfordern, die in den in den Betriebserlaubnisbogen aufgelisteten technischen Unterlagen enthalten sind.

3. Für jedes entsprechend dem genehmigten Typ hergestellte Fahrzeug wird vom Hersteller oder seinem Beauftragten im Zulassungsland eine Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs III ausgestellt.

4. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch im Hinblick auf die Besteuerung des Fahrzeugs zwecks Ausstellung der Dokumente für seine Zulassung verlangen, daß andere als die in Anhang III aufgeführten Angaben auf der Übereinstimmungsbescheinigung gemacht werden, sofern diese nicht ausdrücklich im Betriebserlaubnisbogen enthalten sind oder durch eine einfache Rechenoperation daraus abgeleitet werden können."

3. Aus Artikel 6 Absatz 2 ist nachstehender Satz zu streichen:

„. . . und übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten in regelmäßigen Sammelsendungen Abschriften der an dem bereits verteilten Beschreibungsbogen vorgenommenen Änderungen."

4. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. Diese Bescheinigung hindert jedoch einen Mitgliedstaat nicht daran, derartige Maßnahmen

für Fahrzeuge zu treffen, die nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

Eine Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ liegt vor, wenn Abweichungen von den Merkmalen im Betriebserlaubnisbogen festgestellt wurden, die von dem Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, nicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder 3 genehmigt worden sind. Soweit in den Einzelrichtlinien Grenzwerte aufgeführt sind, besteht keine Abweichung von dem genehmigten Typ, wenn diese Grenzwerte eingehalten werden.

5. Artikel 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 8

1. Stellt der Mitgliedstaat, der die EG-Betriebserlaubnis erteilt hat, fest, daß mehrere Fahrzeuge, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Betriebserlaubnis erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit dem genehmigten Typ sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Staates unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der EWG-Betriebserlaubnis gehen können.

2. Weist ein Mitgliedstaat nach, daß eine Anzahl von Fahrzeugen, für die eine Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, dem genehmigten Typ nicht entspricht, kann er von dem Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, den Nachweis verlangen, daß die in der Fertigung befindlichen Modelle mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Der für die Ausstellung der EWG-Betriebserlaubnis zuständige Mitgliedstaat führt innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Antragsdatum — erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Mitgliedstaates, der dies verlangt — eine Prüfung der Fertigungsübereinstimmung durch.

   Wird eine Nichtübereinstimmung festgestellt, ergreift die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, die in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats vom Entzug einer erteilten EWG-Betriebserlaubnis und den Gründen hierfür.

4. Bestreitet der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, die ihm gemeldete Übereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten um Beilegung des Streitfalles.

   Die Kommission wird laufend darüber unterrichtet, erforderlichenfalls führt sie Konsultationen durch, die geeignet sind, eine Lösung herbeizuführen."

6. Artikel 9a erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 9a

1. Die EWG-Betriebserlaubnis kann, soweit Einzelrichtlinien dies ausdrücklich vorsehen, gemäß Artikel 3 bis 9 und 14 auch für Typen von Fahrzeugeinrichtungen oder -teilen, die eine technische Einheit bilden, sowie für Bauteile erteilt werden.

2. Wenn die technische Einheit, für die die Betriebserlaubnis erteilt werden soll, nur in Verbindung mit anderen Bauteilen des Fahrzeugs ihre Funktion erfüllt oder ein besonderes Merkmal aufweist, und daher die Einhaltung einer oder mehrerer Vorschriften nur dann nachgeprüft werden kann, wenn die zu genehmigende technische Einheit in Verbindung mit anderen simulierten oder echten Fahrzeugbauteilen funktioniert, muß die Geltung der EWG-Betriebserlaubnis für die technische Einheit entsprechend eingeschränkt werden. In diesem Fall muß der EWG-Betriebserlaubnisbogen für eine technische Einheit Hinweise auf etwaige Beschränkungen der Verwendung und etwaige Einbauvorschriften enthalten; anläßlich der Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für das Fahrzeug wird die Einhaltung dieser Beschränkungen und Vorschriften nachgeprüft.

3. Der Inhaber einer EWG-Betriebserlaubnis für eine technische Einheit, die nach diesem Artikel ausgestellt worden ist, muß jedoch die in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehene Bescheinigung ausfüllen und jede in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellte technische Einheit mit dem Firmennamen oder Firmenzeichen, Typenzeichen und — wenn dies in der Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist — der Nummer der Bauartgenehmigung versehen. Im letzteren Falle besteht keine Pflicht, die Bescheinigung nach Artikel 5 Absatz 3 auszufüllen.

4. Der Inhaber eines EWG-Betriebserlaubnisbogens, der Benutzungsbeschränkungen nach Absatz 2 enthält, liefert mit jeder hergestellten technischen Einheit ausführliche Informationen über diese Einschränkungen und gibt die Vorschriften für den Einbau an."

7. Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— ... füllt der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag des Herstellers oder seines Beauftragten und nach Vorlage der gemäß der Einzelrichtlinie erforderlichen Informationen den Betriebserlaubnisbogen der einschlägigen Einzelrichtlinie aus. Eine Abschrift dieses Bogens wird dem Antragsteller ausgehändigt. Im Hinblick auf Fahrzeuge desselben Typs erkennen die übrigen Mitgliedstaaten dieses Dokument als Nachweis dafür an, daß die vorgesehenen Prüfungen bereits durchgeführt worden sind."

8. Artikel 11 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 11

Die Änderungen, die zur Anpassung

— der Anhänge I, II und III,

— der Bestimmungen der in Anhang II erwähnten Einzelrichtlinien, die in jeder dieser Richtlinien ausdrücklich genannt werden,

an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 von der Kommission erlassen.

Dieses Verfahren gilt auch dann, wenn Bestimmungen über die EWG-Betriebserlaubnis für technische Einheiten in eine Einzelrichtlinie aufgenommen werden sollen."

9. Artikel 13 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 13

Sofern auf das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren Bezug genommen wird, berät der Ausschuß die von der Kommission verlangte Stellungnahme. In ihrem Antrag auf eine Stellungnahme des Ausschusses kann die Kommission eine Frist zur Abgabe dieser Stellungnahme festlegen.

Den Beratungen des Ausschusses folgt keinerlei Abstimmung. Jedes Mitglied des Ausschusses kann jedoch die Aufnahme seiner Meinung in den Sitzungsbericht verlangen."

Artikel 2

Die in Anhang I aufgelisteten Dokumente gelten als dem Betriebserlaubnisbogen gleichwertig, auf den in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG Bezug genommen wird.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis 1. Oktober 1988 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

Es stehen zur Auswahl:

— EWG-Betriebserlaubnisbogen für eine technische Einheit;

— Muster eines Bauartgenehmigungsbogens;

— Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens;

— Benachrichtigung über die Betriebserlaubnis . . .

oder der teilweise ausgefüllte Betriebserlaubnisbogen für ein Kraftfahrzeug, nach dem in Anhang II der Richtlinie 80/156/EWG enthaltenen Muster.

Bericht des Abgeordneten Kretkowski

Die in der Anlage wiedergegebene EG-Vorlage wurde durch Bundestagsdrucksache 11/138 Nr. 3.149 vom 3. April 1987 nach § 93 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Verkehr zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seiner Sitzung am 3. Juni 1987 behandelt.

I. Ziele und Inhalt der Vorlage

Durch den Richtlinienvorschlag möchte die EG-Kommission das EWG-Betriebserlaubnisverfahren für Kraftfahrzeuge straffen und vereinfachen.

Neben einigen verfahrensmäßigen Vereinfachungen wird eine Kompetenzverlagerung angestrebt. Nach geltendem Recht entscheidet ein sogenannter Anpassungsausschuß, der aus Vertretern der EG-Mitgliedstaaten gebildet ist, über die Anpassung von Einzelrichtlinien an den technischen Fortschritt mit qualifizierter Mehrheit. Nach dem vorliegenden Vorschlag soll dieser Anpassungsausschuß entfallen. Die Entscheidungskompetenz soll künftig bei der Kommission liegen, die lediglich einen beratenden Ausschuß vor der Entscheidung anhört.

II. Verlauf der Ausschußberatungen

Der Verkehrsausschuß spricht sich einmütig gegen den Vorschlag der Kommission aus. Den EG-Mitgliedstaaten sollten bei der Anpassung der Einzelrichtlinien an den technischen Fortschritt die notwendigen Mitgestaltungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Das bisherige Verfahren hat sich zudem durch seine Klarheit, Einfachheit und Zügigkeit bewährt und sollte deshalb beibehalten werden.

Bonn, den 3. Juni 1987

Kretkowski

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333